

30. 1. Können nach § 8 G.B.G. Richter wider ihren Willen auch an eine andere, nicht richterliche Stelle versetzt werden?

2. Steht Art. 63 des hessischen Gesetzes vom 31. Mai 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, wonach die unfreiwillige Versetzung eines Amtsrichters unter bestimmten Voraussetzungen während der ersten fünf Dienstjahre auch auf eine andere, nicht richterliche Staatsstelle zugelassen ist, mit § 8 G.B.G. in Widerspruch, und kann jene landesgesetzliche Bestimmung daher gemäß Art. 2 der

Verfassung des Deutschen Reichs rechtliche Geltung nicht in Anspruch nehmen?

III. Civilsenat. Ur. v. 18. Oktober 1901 i. S. des Amtsrichters E. (R.) w. Großherzogl. hess. Fiskus (Bekl.). Rep. III. 181/01.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die erste Frage verneint und die zweite Frage bejaht aus folgenden

Gründen:

„Das hessische Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom 31. Mai 1879 enthält im VI. Titel unter der Überschrift „Unfreiwillige Versehung an ein anderes Gericht oder eine andere Stelle“ folgende Bestimmungen: „Art. 61: Die unfreiwillige Versehung eines Richters an ein anderes Gericht kann, abgesehen von den im Gerichtsverfassungsgesetze § 8 Abs. 3 und im Einführungsgesetze zu demselben § 21 bezeichneten Fällen, auch dann verfügt werden, wenn tatsächliche Verhältnisse das Verbleiben des Richters auf seiner bisherigen Stelle mit den Interessen der Rechtspflege als nicht vereinbarlich erscheinen lassen und, daß dies der Fall sei, durch eine Plenarentscheidung des Oberlandesgerichts anerkannt worden ist.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

Vor der Entscheidung ist in einer hierzu anzuberaumenden Verhandlung dem betreffenden Richter und der Staatsanwaltschaft mündliches Gehör zu gestatten.

Art. 62: Der Beschluß des Oberlandesgerichts hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, daß der im Art. 61 vorgesehene Fall einer unfreiwilligen Versehung vorliege.

Art. 63: Ein Amtsrichter kann unter der in Art. 61 Abs. 1 erwähnten Voraussetzung während der ersten fünf Dienstjahre auch auf eine andere, nicht richterliche Staatsstelle versezt werden.

Das hierbei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 61 und 62.

Zur Verhandlung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln der Mitglieder nötig, von denen sich mindestens zwei Dritteile für Versehung aussprechen müssen.“

Kläger ist am 6. Februar 1895 als Amtsrichter angestellt worden, und das Großherzoglich hessische Oberlandesgericht zu Darmstadt hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch Plenarentscheidung vom 13. Januar 1900 beschlossen: „daß thatfächliche Verhältnisse vorliegen, welche das fernere Verbleiben des Großherzoglichen Amtsrichters E. auf seiner bisherigen richterlichen Stelle mit den Interessen der Rechtspflege als nicht vereinbarlich erscheinen lassen, und daß deshalb eine Versetzung desselben an eine nicht richterliche Stelle zulässig sei.“ Ausweislich der diesem Beschlusse beigefügten Entscheidungsgründe ging die Majorität des Oberlandesgerichts entgegen der Ansicht des Klägers, der die Rechtsgültigkeit des fraglichen Art. 63 bestritt, hierbei davon aus, daß dieser Art. 63 mit dem § 8 G.B.G. vom 27. Januar 1877 nicht in Widerspruch stehe, da der Abs. 1 dieses Paragraphen allgemein die Versetzung „an eine andere Stelle“, also auch, wie die abweichende Wortfassung des Abs. 3 „Versetzungen an ein anderes Gericht“ ergebe, an eine nicht richterliche Stelle zulasse, und, abgesehen hiervon, die Versetzung eines Richters an eine andere, nicht richterliche Stelle lediglich die in § 8 Abs. 1 G.B.G. vorgesehene unfreiwillige dauernde Enthebung vom Richteramte verbunden mit dem der Landesjustizverwaltung unbestreitbar zustehenden Recht, einen im übrigen noch arbeitskräftigen Richter auch in einer anderen angemessenen, nicht richterlichen Stelle zu verwenden, bezwecke. Auf Grund dieses Beschlusses ist Kläger durch mit landesherrlicher Ermächtigung ergangene Entschliekung des Großherzoglich hessischen Ministeriums der Justiz vom 31. Januar 1900 als Hilfsgerichtsschreiber an das Großherzoglich hessische Amtsgericht zu Mainz versetzt worden. Infolgedessen hat Kläger, der diese Stelle nicht angetreten hat, am 4. Februar 1900 unter der Rubrik: „Betr. Gesuch des Gr. Hilfsgerichtsschreibers E. in U. um Versetzung in den Ruhestand“ folgendes Gesuch an Großherzogliches Ministerium der Justiz gerichtet: „Großherzogliches Ministerium bitte ich unterthänigst um gnädigste Erwirkung meiner Versetzung in den Ruhestand unter Belassung meines seitherigen Titels „Amtsrichter“. Ich behalte mir jedoch alle aus meinen bisherigen Dienstverhältnissen etwa noch bestehenden Rechte hiermit ausdrücklich vor.“ Hierauf erging ein landesherrliches Dekret vom 7. Februar 1900, durch welches angeordnet wurde, „unter Zurücknahme des Dekretes vom 31. Januar 1900 den Amtsrichter bei un-

ferem Amtsgerichte U. Ernst E. mit der gesetzlichen Quote seines bisherigen pensionsfähigen Gehalts als Pension, über deren Betrag ihm eine besondere Verfügung zugehen wird, auf sein Nachsuchen, kraft dieses, in den Ruhestand zu versetzen", und das Großherzoglich hessische Ministerium der Justiz hat an demselben Tage unter der Rubrik „Gesuch des Gr. Amtsrichters Ernst E. in U. um Versezung in den Ruhestand" folgendes Reskript erlassen: „Unter Bezugnahme auf das beifolgende Dekret, wodurch Sie vom 8. dieses Monats an in den Ruhestand versetzt worden sind, eröffnen wir Ihnen, daß die Ihnen gesetzlich gebührende Pension, auf Grund Ihrer achtjährigen Dienstzeit, auf 46 Prozent Ihres 3300 M betragenden Gehaltes, mithin auf 1518 M festgesetzt, und die Großherzogliche Hauptstaatskasse heute angewiesen worden ist, diese Pension vom obenbemerkten Tage an an Sie auszusahlen. Das Ihnen zugegangene Dekret vom 31. vorigen Monats, durch welches Sie zum Hilfsgerichtschreiber bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte Mainz ernannt worden sind, wollen Sie, weil nunmehr gegenstandslos geworden, alsbald an uns zurücksenden." Dementsprechend hat Kläger mittels Berichtes vom 9. Februar 1900 das Dekret vom 31. Januar 1900 wieder zurückgesendet. Kläger hat sodann in Übereinstimmung mit dem von ihm am 4. Februar 1900 gemachten Vorbehalte durch im März 1900 erhobene Klage unter der Behauptung, daß seine Versezung auf eine nicht richterliche Stelle als gesetzwidrig nichtig sei, und ihm daher nach wie vor der Anspruch auf das Gehalt eines aktiven Amtsrichters zustehe, den Unterschied zwischen dieser Besoldung und der bewilligten Pension, soweit es sich um die am 1. März 1900 fällige Rate handelt, eingeklagt und den Antrag gestellt, den Beklagten zur Zahlung von 148,50 M nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. März 1900 an zu verurteilen. Diese Klage ist gemäß dem Antrage des Beklagten, der einestheils behauptete, daß Kläger infolge der mit seinem Willen erfolgten Versezung in den Ruhestand, welcher Einwilligung gegenüber der Vorbehalt rechtsunwirksam sei, den erhobenen Anspruch auf das Gehalt eines aktiven Richters nicht geltend machen könne, und der anderenteils den behaupteten Widerspruch zwischen Art. 63 des hessischen Gesetzes vom 31. Mai 1879 und dem Gerichtsverfassungsgesetze bestritt, durch Urteil der I. Civilkammer des Großherzoglich hessischen Landgerichts zu Darmstadt vom 30. Mai 1900 kostenfällig

abgewiesen worden. Die von dem Kläger mit dem Antrage auf Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Verurteilung des Beklagten nach der Klagebitte eingelegte Berufung ist gemäß dem Antrage des Beklagten durch Urteil des I. Civilsenats des Großherzoglich hessischen Oberlandesgerichts zu Darmstadt vom 6. März 1901 als unbegründet kostenfällig zurückgewiesen worden. Die gegen dieses Urteil von dem Kläger mit dem Antrage auf Klagezusprechung eingelegte Revision ist für begründet zu erachten.

1. In formeller Beziehung ist die Revision nach § 547 Nr. 2 C.P.O., § 70 Abs. 3 G.V.G. und Art. 20 des hessischen Gesetzes, die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878, sowie der Rechtsweg nach § 9 G.V.G. und Art. 16 des hessischen Gesetzes, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 9. Juni 1898 für zulässig zu erachten.

2. In materieller Beziehung kommt zunächst die von dem Beklagten aufgestellte Behauptung in Betracht, daß Kläger mit seinem Willen in den Ruhestand versetzt worden sei, und daß derselbe daher einen Anspruch auf das Gehalt eines aktiven Amtsrichters nicht erheben könne. In dieser Beziehung hat das Berufungsgericht thatsächlich festgestellt, einestheils, daß der Kläger die von ihm nachgesuchte Versehung in den Ruhestand nur für den Fall und nur unter der Bedingung gewollt hat, es werde auf dem von ihm einzuschlagenden ordentlichen Prozeßwege seine Anfechtung der Rechtsgültigkeit des Art. 63 des hessischen Richtergesetzes und des auf Grund dieser Gesetzesbestimmung gegen ihn durchgeführten Verfahrens erfolglos sein, und daß dieser mit dem Schlusse des Pensionsgesuches zum Ausdruck gebrachte Wille des Klägers dessen Einverständnis mit einer unbedingten Pensionierung ausschließt, anderenteils, daß das Großherzogliche Ministerium der Justiz mit der Pensionierung einverstanden war und zugleich es dem Kläger überlassen wollte, seine von dem Ministerium unter allen Umständen für unbegründet gehaltenen Vorbehaltsrechte eventuell im Prozeßwege geltend zu machen. Wenn auf Grund dieser Feststellung das Berufungsgericht eine mit dem Willen des Klägers erfolgte, die vorliegende Klage ausschließende Versehung in den Ruhestand verneint und daher diese auf Zahlung des Gehaltes eines aktiven Richters gerichtete Klage an sich — abgesehen von der Auslegung des § 8 G.V.G. — für zulässig hält

und deshalb die weiter vorgeschützten Replikten des Irrtums und des Zwanges einer Prüfung nicht unterzieht, so ist in dieser Entscheidung ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken.

3. Es ist daher für diesen Rechtsstreit die Auslegung des § 8 G.B.G. entscheidend. Denn wenn mit dessen Inhalt Art. 63 des hessischen Gesetzes vom 31. Mai 1879 in Widerspruch steht, so kann letztere Bestimmung gemäß Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, wonach das Reich innerhalb des Bundesgebietes das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhaltes dieser Verfassung und mit der Wirkung ausübt, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. desselben in Civilf. Bd. 3 Nr. 14 S. 33, Bd. 15 Nr. 9 S. 29, Bd. 19 Nr. 32 S. 180, Bd. 27 Nr. 25 S. 112, Bd. 29 Nr. 8 S. 26) Geltung nicht in Anspruch nehmen. Das Berufungsgericht ist betreffs der Auslegung des § 8 G.B.G. in Übereinstimmung mit dem Gericht erster Instanz davon ausgegangen, daß diese Gesetzesbestimmung zwar sich nicht auf das Disciplinarverfahren im engeren Sinne beschränkte, sondern auch auf den Fall einer Versezung oder Amtsenthebung im Interesse der Rechtspflege zu beziehen sei, daß ferner die Worte in Abs. 1 des § 8 G.B.G. „an eine andere Stelle“ nicht (wie in den Gründen der Plenarentscheidung des Oberlandesgerichts angenommen worden ist) auch eine andere, nicht richterliche Stelle, sondern nur eine andere richterliche Stelle bedeuten, daß jedoch (was auch in jener Plenarentscheidung ausgeführt wurde) eine Versezung an eine nicht richterliche Stelle als das Mindere unter den Begriff der im Abs. 1 des § 8 G.B.G. für zulässig erklärten dauernden Amtsenthebung der Richter falle. Diesen Ausführungen kann jedoch in letzterer Beziehung und also insoweit, als solche annehmen, daß Art. 63 des hessischen Gesetzes vom 31. Mai 1879 mit § 8 G.B.G. nicht in Widerspruch stehe, nicht beigetreten werden.

a). Bei der Auslegung der Bestimmungen über das Richteramt im ersten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes ist hervorzuheben, daß dieselben in dem Entwurfe des Gesetzes sich nicht fanden, sondern erst durch den Reichstag auf den Vorschlag der Justizkommission desselben dem Gesetze eingefügt worden sind. Die Begründung des Entwurfes, vgl. Allgemeine Begründung. I. Die Aufgabe des Gerichtsver-

fassungsgeſetzes im allgemeinen. Nr. 3, bei Hahn, Materialien zu dem Gerichtsverfaſſungsgeſetz Abteilung 1 S. 26, ging davon aus, daß bei dem fragmentariſchen Charakter des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes der Entwurf davon Abſtand nehmen mußte, allgemeine Vorſchriften über die Beſetzung der Gerichte mit juridiſch gebildeten Richtern, über die Eigenſchaften ſolcher Richter, über die rechtliche Stellung derſelben und über die Stellvertretung zu treffen. Es waren demgemäß inſoweit in dem Entwurfe nur Beſtimmungen über die Richter bei dem Reichsgerichte enthalten, und bezüglich der Richter der einzelſtaatlichen Gerichte der Landesgeſetzgebung unbeſchränkter Spielraum gelaffen. Dieſe Regelung fand indeſſen nicht die Zuſtimmung des Reichstages, der vielmehr inſbeſondere ausweiſlich der Reden des Abgeordneten Dr. Gneißt in der erſten und zweiten Leſung des Entwurfes,

vgl. Hahn, a. a. D. Abteilung 1 S. 231 und Abteilung 2 S. 1131, daran feſthielt, daß die allgemeinen Grundſätze über die politiſche Unabhängigkeit und Ständigkeit des deutſchen Richterperſonals, inſbeſondere die Frage über die „gehörige Beſetzung“ des Gerichtes nicht als ein Teil der Regelung der dienſtlichen Verhältniſſe der Beamten zur Machtvollkommenheit der einzelnen Bundesſtaaten, ſondern als von jeher in Deutſchland weſentlichſte Grundlage jeder Prozeßgeſetzgebung zur Zuſtändigkeit der Reichsgeſetzgebung gehöre. Dieſer Auffaſſung iſt der Bundesrat ſchließlich durch Annahme des Entwurfes eines Gerichtsverfaſſungsgeſetzes in der von dem Reichstage in dritter Leſung beſchloſſenen Faſſung beigetreten. Die in dem erſten Titel des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes enthaltenen Vorſchriften ſind daher Schranken für die einzelnen Bundesſtaaten bei Regelung der Rechtsverhältniſſe der Richter. Dieſe Schranken beſtehen aber nur inſofern, als die Unabhängigkeit der Richter nicht über das im Gerichtsverfaſſungsgeſetze gegebene Maß eingeengt werden darf. Keineswegs iſt dagegen die Landesgeſetzgebung gehindert, dieſe Unabhängigkeit in größerem Umfange zu gewähren (wie z. B. in Preußen nach dem Geſetze vom 26. März 1856 und ebenſo in Heſſen nach dem Geſetze vom 31. Mai 1879 die zeitweiſe Amtsenthebung als Diſciplinarrſtrafe nicht beſteht). Die Principien des erwähnten Titels ſind in § 1 („die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Geſetze unterworfenen Gerichte ausgeübt“) und in § 6 („die Ernennung der Richter erfolgt

auf Lebenszeit“) enthalten. Eine Beschränkung derselben enthält § 8 G.B.G.:

„Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.“

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehaltes durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.“

Diese Sonderbestimmung ist daher wegen dieses ihres singulären Charakters einschränkend auszulegen.

b) Mit dem Berufungsgerichte ist davon auszugehen, daß § 8 G.B.G. sich auf alle Gründe der Entfernung eines Richters aus dessen Amt durch Enthebung oder Versetzung bezieht, einerlei ob dieselben dem Disciplinarverfahren angehören, oder in den Interessen der Rechtspflege ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Richters gefunden werden. Dies geht aus der ganz allgemeinen Fassung des Abs. 1 hervor und wird bestätigt durch die in Abs. 3 (vgl. § 21 Einf.-Ges. zum G.B.G.) vorgesehene Ausnahme, welche gerade durch die Interessen der Rechtspflege als geboten betrachtet wird. Auch in dem in dem Urteil erster Instanz angeführten Staatsrechte des Deutschen Reichs von Laband ist dies nicht bestritten. Denn auch nach diesem (3. Aufl. Bd. 2 § 91 Nr. II. 1 d. S. 435) ist durch § 8 Abs. 1 G.B.G. ausgeschlossen, daß ein Richter wider seinen Willen „im Interesse des Dienstes“, das heißt nach Belieben der Verwaltungsbehörden oder aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, versetzt oder aus dem Dienste entlassen werde, und tritt eine Ausnahme nur im Falle des § 8 Abs. 3 G.B.G. ein. Wenn auf derselben Seite an einer späteren Stelle hervorgehoben wird, daß die Tragweite des § 8 nicht soweit reiche, als sein Wortlaut zu sagen scheine, indem er sich nur auf ein disciplinarisches Einschreiten beziehe und die anderweitigen Vorschriften über die unfreiwillige Versetzung oder Entlassung der Richter aus ihrem Amte unberührt lasse, z. B. das Ausscheiden eines Richters für den Fall eintretender Verschwägerung oder die Emeritierung von Richtern bei Erreichung eines

gewissen Lebensalters, so beweisen gerade diese Beispiele, daß bei der einschränkenden Auslegung des § 8 nur ein Thatbestand in das Auge gefaßt ist, dessen Verwirklichung gewissermaßen durch das Gesetz selbst eintritt,

vgl. in dieser Beziehung auch die sogenannte authentische Interpretation der Reichstagsjustizkommission bei Hahn, a. a. O. Abtheilung 1 S. 753. 919,

und nicht die vorher als verboten erachtete Entlassung oder Versetzung nach dem Belieben der Justizverwaltung gemeint ist. Ob die von Laband und der Reichstagsjustizkommission angenommenen Ausnahmen von der Regel des § 8 Abs. 1 G.B.G. in der That bestehen, kann dahingestellt bleiben, da ein solcher Fall dermalen nicht vorliegt.

c) Es fragt sich weiter, ob § 8 Abs. 1 G.B.G. nicht die Bedeutung hat, daß die Amtsenthebung oder Versetzung eines Richters wider seinen Willen zwar nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, erfolgen kann, daß aber die Arten dieser Enthebung und Versetzung nicht fest bestimmt, sondern lediglich beispielsweise genannt sind, indem ja auch alsdann eine gewisse Unabhängigkeit der Richter von dem reinen Belieben der Justizverwaltung durch deren Gebundensein an einen richterlichen Ausspruch und an bestimmte gesetzliche Gründe und Formen gegeben sein würde. Allein schon die Wortfassung spricht gegen eine derartige Annahme. Denn § 8 Abs. 1 G.B.G. kennt nur ganz bestimmte Arten der Entfernung der Richter vom Amte durch Enthebung oder Versetzung; er besagt ausdrücklich, daß diese Arten (nämlich die zeitweise oder dauernde Enthebung vom Amte, die Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand) nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, erfolgen können. Hieraus ist, angesichts der in § 8 enthaltenen Ausnahme zu der in §§ 1. 6 enthaltenen Regel, zu schließen, daß andere Arten nicht gegeben sind und solche in Ermangelung positiver Gestattung als verboten anzusehen sind. Der Umstand, daß bezüglich der sonstigen, im ersten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht geregelten Rechts- und Disziplinarverhältnisse der Richter die Landesgesetzgebung freie Hand hat, ist in dieser Beziehung einflußlos.

d) Es kommt sonach darauf an, ob § 8 Abs. 1 G.B.G. die Ver-

setzung eines Richters an eine andere nicht richterliche Stelle gestattet hat. Mit dem Berufungsgerichte ist davon auszugehen, daß dies durch die Worte „an eine andere Stelle — versetzt werden“ nicht geschehen ist. Diese Worte allein sind nicht maßgebend; vielmehr ist zu erwägen, daß es sich um Richter handelt, und diese ihre (nicht in ihrem persönlichen Interesse, sondern im Interesse-der Rechtspflege verliehene) privilegierte Stellung einbüßen, wenn sie eine nicht richterliche Stelle erhalten. In Ermangelung einer entgegengesetzten positiven Bestimmung muß daher angenommen werden, daß unter der Stelle nur eine richterliche verstanden werden kann. Auch aus der Wortfassung des Abs. 1 gegenüber dem Abs. 3 in § 8 G.B.G. kann nicht geschlossen werden, daß im ersteren Falle (im Gegensatz zu letzterem) die Versetzung auf eine nicht richterliche Stelle gestattet sei. Wenn man sich lediglich an die Worte „an ein anderes Gericht“ in Abs. 3 hält, so könnte danach ebenfalls die Versetzung eines Richters an eine nicht richterliche Stelle, allerdings nur bei einem Gericht, erfolgen (ebenso in der Übergangszeit nach § 21 Einf.-Ges. zum G.B.G. unter Beschränkung auf ein Gericht gleicher Ordnung). Daß dies aber nicht die Absicht des Gesetzes ist, ist noch nie bezweifelt worden, da die Zulässigkeit der Versetzung an eine nicht richterliche Stelle bei einem Gericht und die Unzulässigkeit einer solchen bei einer anderen Staatsbehörde sinnlos wäre, und da andererseits die Justizverwaltung in einem Falle, in welchem eine Entfernung vom Amte nur unter Verlassung des vollen Gehaltes zulässig ist, wohlweise nicht die Befugnis zur Versetzung auf eine nicht richterliche Stelle erhalten haben kann. Allerdings hat bei den Beratungen der Reichstagsjustizkommission der Abgeordnete Dr. Grimm,

vgl. Hahn, a. a. D. Abteilung 1 S. 385, den Standpunkt vertreten, daß im Abs. 1 die Worte „an eine andere Stelle“ die Versetzung an eine andere, nicht richterliche Stelle zuließen, und in Abs. 3 die Worte „an ein anderes Gericht“ lediglich die Versetzung an eine andere richterliche Stelle bedeuteten. Demzufolge hat dieser Abgeordnete, der im Falle des Abs. 3 die Versetzung auch an juristische Ämter außerhalb des eigentlichen Richterdienstes, z. B. an Stellen der Fiskale, gestatten wollte, beantragt, in Abs. 3 die Worte „an ein anderes Gericht“ durch die Worte „an eine andere Stelle“ zu ersetzen. Allein dieser Antrag wurde auf Widerspruch des Abge-

ordneten Reichensperger zurückgezogen, ohne daß aus den Protokollen der Reichstagsjustizkommission der Grund weder des Widerspruches noch der Rücknahme zu ersehen ist. Dieser Vorgang hat daher bei der Auslegung des Gesetzes außer Betracht zu bleiben.

Es kann aber auch nicht mit dem Berufungsgerichte davon ausgegangen werden, daß die Versetzung auf eine nicht richterliche Stelle als eine dauernde Amtsenthebung unter gleichzeitiger Übertragung einer nicht richterlichen Stelle anzusehen sei. Es wird hierbei die Einheitlichkeit des Staatsbeamtenverhältnisses verkannt. Eine Amtsenthebung setzt den Betroffenen außer jeder Beziehung zu dem Staat; eine Versetzung auf eine andere (richterliche oder nicht richterliche) Stelle thut dies nicht. Man kann nicht den Akt der Versetzung in zwei Teile zerlegen; der Versetzte war niemals abgesetzt, sondern steht immer im Dienste des Staates. Es ist deshalb auch nicht richtig, daß der Betroffene im Falle der Zulässigkeit einer solchen Versetzung (etwa wie bei der ersten Übertragung einer Dienststelle) die neue Stelle ablehnen könnte; denn in einem solchen Falle würde der Beamte seine Dienstpflichten verletzen. Derselbe kann höchstens, soweit dies zulässig ist (vgl. hessisches Edikt über die öffentlichen Verhältnisse der Civilstaatsbeamten vom 12. April 1820 Artt. 11. 12), sein Amt, auf das er versetzt ist, mit Verzichtleistung auf Gehalt und Titel niederlegen. Es ist auch nicht zuzugeben, daß die Versetzung an eine nicht richterliche Stelle im Verhältnis zu der Amtsenthebung das Geringere sei; denn das Geringere gegenüber der dauernden Amtsenthebung ist die zeitweise Amtsenthebung. Jene Versetzung ist vielmehr etwas prinzipiell Verschiedenes. Dieselbe hat zwar mit der dauernden Amtsenthebung den Verlust des Richteramtes gemein, überträgt aber dem Richter zugleich an Stelle des Ausscheidens aus dem Staatsdienst ein anderes Amt, dessen Verleihung der Betroffene unter Umständen, wie im vorliegenden Falle, als eine Kränkung empfindet. Wenn das Berufungsgericht in dieser Beziehung eine Degradation leugnet, so steht dies ebenfalls mit der unrichtigen Zerlegung der Versetzung eines Richters in eine nicht richterliche Stelle in zwei Teile (Enthebung vom Richteramt und Neuanstellung als nicht richterlicher Staatsbeamter) im Zusammenhang. Materiell ist eine Degradation jedenfalls in ausgeprägter Weise vorhanden, wenn man die Vorschriften über die Fähigkeit zum Richteramt (§ 2 G.V.G.; Art. 1

des hessischen Gesetzes, die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878; hessische Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache betreffend, vom 30. April 1879) mit den in Hessen geltenden Vorschriften bezüglich der Ausbildung der Hilfsgerichtsschreiber an den Amtsgerichten (hessische Verordnung vom 14. Mai 1879 zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz § 11 Abs. 4; Bekanntmachung des Großherzoglich hessischen Ministeriums der Justiz vom 7. Januar 1899, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betreffend) und die hessischen Vorschriften über die Besoldung der Amtsrichter einerseits und der Hilfsgerichtsschreiber an den Amtsgerichten anderseits (hessisches Gesetz vom 8. Juni 1898, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend), ganz abgesehen von dem Range, vergleicht. Zudem widerspricht auch der Wortlaut des § 8 Abs. 1 G.V.G. der Auslegung des Berufungsgerichtes; denn diese Vorschrift kennt eine dauernde Amtsenthebung nur im Sinne völliger Entlassung aus dem Staatsdienste und eine Versetzung nur an eine andere Richterstelle oder in den Ruhestand. Bei der Auslegung des Berufungsgerichtes müßte nach § 8 Abs. 3 G.V.G. bei der Entfernung vom Amte unter Belassung des vollen Gehaltes auch eine Versetzung auf eine nicht richterliche Stelle zulässig sein. Von einem der Landesjustizverwaltung unbestreitbar zustehenden Rechte, einen im übrigen noch arbeitsfähigen Richter auch auf einer nicht richterlichen Stelle zu verwenden, ist daher keine Rede.

e) Auch innere Gründe sprechen dagegen, daß § 8 Abs. 1 G.V.G. die Versetzung eines Richters auf eine nicht richterliche Stelle zugelassen hat. Bei den daselbst, abgesehen von dieser Maßregel, zugelassenen Enthebungen und Versetzungen ist die richterliche Entscheidung neben den gesetzlichen Gründen und Formen die Hauptsache; die Justizverwaltung hat diese Entscheidung in gegebener Richtung gewissermaßen nur zu vollstrecken. Bei der Amtsenthebung und Versetzung in den Ruhestand ist dies ohne weiteres klar. Aber auch bei der Versetzung auf eine andere Richterstelle ist die Justizverwaltung, wenn sie auch die Auswahl der neuen Stelle hat, doch wesentlich dadurch gebunden, daß diese Stelle eben eine Richterstelle, also eine der früheren in der Unabhängigkeit gleiche Stelle sein muß. Ganz

anders ist dies bei der Versetzung auf eine nicht richterliche Stelle. Hier ist die Ausführung des Gerichtsbeschlusses die Hauptsache. Die Staatsverwaltung kann dem Richter eine (abgesehen von den richterlichen Prerogativen) gleich gute oder bessere Stelle, ebenso aber auch in dem weiten Bereich der Staatsbeamtenstellen (wie im vorliegenden Falle) eine bei weitem schlechtere Stelle übertragen; sie kann dem höchsten richterlichen Landesbeamten die niedrigste Unterbeamtenstelle verleihen. Daß der Art. 63 des hessischen Gesetzes vom 31. Mai 1879 diese Befugnisse auf einen Teil der Amtsrichter beschränkt hat, ist für die Auslegung des § 8 Abs. 1 G.B.G., welches bezüglich der Minimalgrenzen der Unabhängigkeit nur einen deutschen Richterstand kennt, rechtlich gleichgültig, zumal da nichts eine Landesgesetzgebung hindern könnte, falls die Ansicht des Berufungsgerichts richtig wäre, gleiche Bestimmungen für alle Richter des betreffenden Bundesstaates zu erlassen. In einem derartigen Falle hat daher die richterliche Entscheidung, da das Gericht mit der Art der Ausführung seines Beschlusses nicht befaßt ist und demselben eine Beschränkung nicht beifügen kann, eine verhältnismäßig untergeordnete Bedeutung, das unbegrenzte Ermessen der Justizverwaltung wird zur Hauptsache. Es würde also bei Zulassung der Versetzung eines Richters auf eine nicht richterliche Stelle wider seinen Willen die Abhängigkeit der Richter von der Staatsverwaltung in bedeutendem Maße gesteigert werden.

f) Sodann spricht die Entstehungsgeschichte des ersten Titels bzw. des § 8 G.B.G. für das Verbot der unfreiwilligen Versetzung eines Richters auf eine nicht richterliche Stelle. Wie aus den Beratungen der Reichstagsjustizkommission sich ergibt, ist § 8 G.B.G. dem Art. 87 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 nachgebildet worden. Der Abgeordnete v. Puttkamer hat dies geradezu ausgesprochen bezüglich § 9 des Entwurfs — § 8 G.B.G. (Hahn, a. a. O. Abteilung 1 S. 385); ebenso hat der damalige preußische Justizminister gesagt, daß die §§ 1—11 des Entwurfs (§§ 7—11 G.B.G.) in Preußen geltendes Recht und die Kommissionsbeschlüsse gewissermaßen eine Übersetzung aus dem Preussischen ins Deutsche seien (Hahn, a. a. O. Abteilung 2 S. 1029). Der Art. 87 der preußischen Verfassungsurkunde lautet nun:

„Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.“

Auch hier findet sich also der Ausdruck „unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle“. Was darunter zu verstehen war, ergibt die damals in Geltung befindliche preussische Verordnung vom 10. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, deren vierter Abschnitt „Von der unfreiwilligen Versetzung an eine andere Stelle“ handelt, und deren § 55 bestimmt, daß die unfreiwillige Versetzung nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Gehalte erfolgen kann. An diesem Grundsatz hat man auch in dem preussischen Gesetze vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, welches im vierten Abschnitt mit der Überschrift „Von der unfreiwilligen Versetzung an eine andere Stelle“ unter § 53 die gleiche Bestimmung wiederholt, festgehalten. Endlich hat auch das preussische Gesetz vom 26. März 1856, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 u. s. w., welches die Disciplinarstrafe der zeitweisen Entfernung von den Dienstverrichtungen aufhob und an Stelle derselben die Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens (oder Geldbuße) und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachteilen, hat treten lassen, die Versetzung an eine nicht richterliche Stelle ebensowenig eingeführt. Der in Preußen geltende Rechtszustand bestätigt also, daß in § 8 G.B.G. die Versetzung eines Richters wider dessen Willen an eine nicht richterliche Stelle nicht zugelassen ist.

g) Endlich ist auch nicht ohne Bedeutung, wie die deutsche

Reichsgesetzgebung über das Institut der Degradation eines Beamten, die durch die unfreiwillige Versetzung eines Richters auf eine andere nicht richterliche Stelle ermöglicht würde, sich ausgesprochen hat. Die Motive zu dem Entwurfe des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (vgl. Drucksachen des deutschen Reichstags I. Legislaturperiode 3. Session 1872 Nr. 9 S. 42) haben die Degradation verworfen, weil sie der Amtsehre schadet, indem sie den Degradirten in den Augen des Publikums herabsetzt und die unteren Kategorien des Dienstes lediglich als Straffklassen erscheinen läßt. Es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber bei Beratung der Entwürfe zu den Reichsjustizgesetzen diesen sogar hinsichtlich der nicht richterlichen Beamten eingenommenen Standpunkt bezüglich der als Grundlage der Rechtspflege bezeichneten richterlichen Unabhängigkeit verlassen haben sollte. Selbst wenn durch § 8 G.B.G. nicht ausgeschlossen sein sollte, daß ein Richter unfreiwillig auf eine niedrigere richterliche Stelle versetzt werden kann, so kann dies doch, angesichts der durch den erwähnten § 8 in Verbindung mit §§ 1. 6 G.B.G. gewährleisteten Unabhängigkeit der Richter, nicht mit der eine Degradation ermöglichenden Versetzung der Richter auf eine nicht richterliche Stelle in Vergleichung gezogen werden.

Nach alledem steht Art. 63 des hessischen Gesetzes vom 31. Mai 1870 mit § 8 G.B.G. vom 27. Januar 1877 in Widerspruch, und kann jene Bestimmung daher gesetzliche Wirksamkeit nicht in Anspruch nehmen. Kläger hat also das Gehalt eines aktiven Amtsrichters in Hessen zu beziehen. Es war infolgedessen die Revision und die Berufung für begründet zu erachten, und unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile, wie geschehen, die Klage unter Kostenverurteilung des Beklagten zuzusprechen.“